

TE Vwgh Erkenntnis 2017/4/19 Ra 2017/02/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.2017

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
90/01 Straßenverkehrsordnung;

Norm

AVG §45 Abs2;
B-VG Art133 Abs6;
B-VG Art133 Abs9;
StVO 1960 §20 Abs2;
StVO 1960 §52 lit a Z10a;
StVO 1960 §99 Abs3 lit a;
VStG §45 Abs1;
VwGG §25a Abs4;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwGVG 2014 §38;
VwRallg;
1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StVO 1960 § 20 heute
2. StVO 1960 § 20 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 20 gültig von 01.07.2005 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
4. StVO 1960 § 20 gültig von 22.07.1998 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
5. StVO 1960 § 20 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
6. StVO 1960 § 20 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
7. StVO 1960 § 20 gültig von 01.10.1988 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 573/1987

1. StVO 1960 § 52 heute
2. StVO 1960 § 52 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.2019 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
4. StVO 1960 § 52 gültig von 31.05.2011 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
5. StVO 1960 § 52 gültig von 26.03.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
6. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
7. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.1999 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
8. StVO 1960 § 52 gültig von 01.09.1998 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
9. StVO 1960 § 52 gültig von 01.10.1994 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
10. StVO 1960 § 52 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
11. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. VStG § 45 heute

2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013
1. VwGG § 25a heute
 2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck sowie den Hofrat Mag. Dr. Köller und die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 23. Dezember 2016, Zl. LVwG 30.33-2589/2016-16, betreffend Übertretungen der StVO (Partei gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG: BH Graz-Umgebung; mitbeteiligte Partei: P in S, vertreten durch die Achhammer und Mennel Rechtsanwälte OG in 6800 Feldkirch, Schlossgraben 10), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck sowie den Hofrat Mag. Dr. Köller und die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 23. Dezember 2016, Zl. LVwG 30.33-2589/2016-16, betreffend Übertretungen der StVO (Partei gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG: BH Graz-Umgebung; mitbeteiligte Partei: P in S, vertreten durch die Achhammer und Mennel Rechtsanwälte OG in 6800 Feldkirch, Schlossgraben 10), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird im Umfang der Anfechtung (Verfahrenseinstellung hinsichtlich der Spruchpunkte 1.) und 3.)) wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1 Mit Straferkenntnis der BH Graz-Umgebung vom 11. August 2016 wurde dem Mitbeteiligten vorgeworfen, er habe - jeweils auf verschiedenen Abschnitten der A 2 - die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 15 km/h überschritten (1. Übertretung), weiters die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 47 km/h überschritten (2. Übertretung) sowie neuerlich die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 15 km/h überschritten (3. Übertretung). Dadurch habe er zu 1. und 3. jeweils § 20 Abs. 2 StVO verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO Geldstrafen von jeweils EUR 60,-- verhängt wurden. Zu 2. habe der Mitbeteiligte § 52 lit. a Z 10a StVO übertreten, weshalb gemäß § 99 Abs. 2d StVO eine Geldstrafe von EUR 200,-- verhängt wurde. 1 Mit Straferkenntnis der BH Graz-Umgebung vom 11. August 2016 wurde dem Mitbeteiligten vorgeworfen, er habe - jeweils auf verschiedenen Abschnitten der A 2 - die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 15 km/h überschritten (1. Übertretung), weiters die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 47 km/h überschritten (2. Übertretung) sowie neuerlich die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 15 km/h überschritten (3. Übertretung). Dadurch habe er zu 1. und 3. jeweils Paragraph 20, Absatz 2, StVO verletzt, weshalb über ihn gemäß Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO Geldstrafen von jeweils EUR 60,-- verhängt wurden. Zu 2. habe der Mitbeteiligte Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10 a, StVO übertreten, weshalb gemäß Paragraph 99, Absatz 2 d, StVO eine Geldstrafe von EUR 200,-- verhängt wurde.

2 Nach der Begründung habe die Geschwindigkeit des vom Mitbeteiligten gelenkten Fahrzeuges auf der Autobahn in dem mit 130 km/h beschränkten Bereich zweimal 155 km/h, in dem mit 100 km/h beschränkten Bereich 157 km/h

betragen. Die Geschwindigkeiten seien vom nicht geeichten Tachometer eines polizeilichen Dienstkraftfahrzeuges durch Nachfahren abgelesen und so festgestellt worden.

3 Der gegen dieses Straferkenntnis erhobenen Beschwerde des Mitbeteiligten hat das Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis hinsichtlich der ersten und der dritten Übertretung Folge gegeben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG eingestellt. Hinsichtlich der zweiten Übertretung hat es die Beschwerde mit einer hier nicht wesentlichen Maßgabe abgewiesen und die Strafe neu bemessen. 3 Der gegen dieses Straferkenntnis erhobenen Beschwerde des Mitbeteiligten hat das Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis hinsichtlich der ersten und der dritten Übertretung Folge gegeben und das Verfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, VStG eingestellt. Hinsichtlich der zweiten Übertretung hat es die Beschwerde mit einer hier nicht wesentlichen Maßgabe abgewiesen und die Strafe neu bemessen.

4 Begründet hat das Verwaltungsgericht die Verfahrenseinstellungen mit einem Hinweis auf VwGH vom 3. September 2003, 2001/03/0172, wonach für die Feststellung einer Geschwindigkeitsüberschreitung durch Ablesen von einem ungeeichten Tachometer eines Dienstkraftfahrzeuges eine erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung gefordert werde, die - Verweis auf VwGH vom 28. März 1990, 89/03/0261 - jedenfalls bei 20 km/h bis 40 km/h liegen müsse. Bei einer Geschwindigkeit von zumindest 100 km/h sei bei einer Feststellung einer Geschwindigkeitsüberschreitung mittels ungeeichtem Tachometer ein Toleranzabzug von 10% vorzunehmen, woraus sich in beiden (eingestellten) Fällen eine Fahrgeschwindigkeit des Mitbeteiligten von 140 km/h ergebe. Somit sei dem Mitbeteiligten nach Abzug der erforderlichen Messtoleranzen in beiden Fällen eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 10 km/h vorzuwerfen. Die Rechtsprechung fordere im Falle der Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung durch Nachfahren mit einem Dienstfahrzeug und Ablesen vom ungeeichten Tachometer eine erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung von 20 km/h bis 30 km/h. Da vorliegend in beiden Fällen nach Abzug der Messtoleranzen von keinen solchen erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen auszugehen sei, sei das Verfahren in diesen Punkten (Punkte 1. und 3.) einzustellen gewesen.

5 Nur gegen die Einstellung des Verfahrens hinsichtlich der ersten und dritten Übertretung richtet sich die vorliegende Revision wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

6 Der Mitbeteiligte hat die Revision beantwortet und die kostenpflichtige Zurück- bzw. Abweisung der Revision beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

7 Die revisionswerbende Partei erachtet für das vorliegende Verfahren als wesentlich, dass das Verwaltungsgericht entgegen der von ihm zitierten Entscheidungen des VwGH vom 3. September 2003, 2001/03/0172, und vom 28. März 1990, 89/03/0261, bei der Beurteilung, ob eine erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung vorliege, die Messtoleranz abgezogen habe. Tatsächlich sei diese nicht abzuziehen, was vorliegend Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 20 km/h ergäbe, die somit wesentlich seien.

8 Die Revision ist zulässig und auch berechtigt. 9 Zunächst ist der Mitbeteiligte mit seiner Behauptung in der Revisionsbeantwortung, § 25a Abs. 4 VwGG sei dahingehend auszulegen, dass bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen hinsichtlich der Geldstrafe sämtliche Revisionen gemäß Art. 133 Abs. 6 B-VG, sohin auch die gegenständliche Revision der belangten Behörde, jedenfalls unzulässig sein müsse, auf das Erkenntnis vom 15. April 2016, Ra 2014/02/0058, zu verweisen, wonach es - nach näherer Begründung - sachgerecht erscheint, dass eine Amtsrevision zur Sicherung der Einheit und Gesetzmäßigkeit der Vollziehung unabhängig von der Höhe der verhängten Strafe oder des Strafrahmens möglich ist. 8 Die Revision ist zulässig und auch berechtigt. 9 Zunächst ist der Mitbeteiligte mit seiner Behauptung in der Revisionsbeantwortung, Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG sei dahingehend auszulegen, dass bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen hinsichtlich der Geldstrafe sämtliche Revisionen gemäß Artikel 133, Absatz 6, B-VG, sohin auch die gegenständliche Revision der belangten Behörde, jedenfalls unzulässig sein müsse, auf das Erkenntnis vom 15. April 2016, Ra 2014/02/0058, zu verweisen, wonach es - nach näherer Begründung - sachgerecht erscheint, dass eine Amtsrevision zur Sicherung der Einheit und Gesetzmäßigkeit der Vollziehung unabhängig von der Höhe der verhängten Strafe oder des Strafrahmens möglich ist.

10 In der Sache ist zur Frage der "erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung" aus dem mehrfach zitierten Erkenntnis vom 3. September 2003 Folgendes hervorzuheben:

"Dem ist zunächst in Bezug auf die herangezogenen Beweismittel betreffend die Geschwindigkeitsüberschreitung entgegenzuhalten, dass gemäß der hg. Judikatur (vgl. u.a. das Erkenntnis vom 19. Dezember 1990, Zl. 90/02/0153) das Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug und das Ablesen des damit ausgestatteten Tachometers grundsätzlich ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit darstellt. Bei entsprechendem Ausmaß der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung kommt nach diesem Erkenntnis dem Umstand, dass der Tachometer des Dienstfahrzeuges nicht geeicht war, keine Bedeutung zu. Dem Umstand, dass ein Tachometer eines Dienstfahrzeuges nicht geeicht ist, wird dadurch Rechnung getragen, dass im Hinblick auf die übliche Toleranz für ungeeichte Tachometer für Messungen mit einem solchen eine ‚erhebliche‘ Geschwindigkeitsüberschreitung gefordert wird. Das Ablesen des Tachometers des in einem - allenfalls auch zwischen 80 m und 100 m schwankenden - Abstand nachfahrenden Dienstfahrzeuges durch einen Gendarmeriebeamten ist eine zulässige und grundsätzlich zuverlässige Methode zur Schätzung von Fahrgeschwindigkeit und damit zur Feststellung erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitungen...."

"Dem ist zunächst in Bezug auf die herangezogenen Beweismittel betreffend die Geschwindigkeitsüberschreitung entgegenzuhalten, dass gemäß der hg. Judikatur vergleiche , u.a. das Erkenntnis vom 19. Dezember 1990, Zl. 90/02/0153) das Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug und das Ablesen des damit ausgestatteten Tachometers grundsätzlich ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit darstellt. Bei entsprechendem Ausmaß der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung kommt nach diesem Erkenntnis dem Umstand, dass der Tachometer des Dienstfahrzeuges nicht geeicht war, keine Bedeutung zu. Dem Umstand, dass ein Tachometer eines Dienstfahrzeuges nicht geeicht ist, wird dadurch Rechnung getragen, dass im Hinblick auf die übliche Toleranz für ungeeichte Tachometer für Messungen mit einem solchen eine ‚erhebliche‘ Geschwindigkeitsüberschreitung gefordert wird. Das Ablesen des Tachometers des in einem - allenfalls auch zwischen 80 m und 100 m schwankenden - Abstand nachfahrenden Dienstfahrzeuges durch einen Gendarmeriebeamten ist eine zulässige und grundsätzlich zuverlässige Methode zur Schätzung von Fahrgeschwindigkeit und damit zur Feststellung erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitungen...."

11 In dem zitierten Erkenntnis des VwGH vom 28. März 1990, 89/03/0261, heißt es zur "erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung" wörtlich:

"Aus der Aktenlage ergeben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, noch wurden sie vom Beschwerdeführer mit stichhaltigen Argumenten aufgezeigt, daß mit einem ungeeichten Tachometer immerhin erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen von 20 bis 40 km/h, wie im gegenständlichen Fall, nicht festgestellt werden können (vgl. z. B. das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 1988, Zl. 87/03/0095), zumal selbst unter Einrechnung einer allgemein üblichen Toleranz für ungeeichte Tachometer, wie dies die belangte Behörde zutreffend aufgezeigt hat, dennoch Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten durch den Beschwerdeführer gegeben sind".

"Aus der Aktenlage ergeben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, noch wurden sie vom Beschwerdeführer mit stichhaltigen Argumenten aufgezeigt, daß mit einem ungeeichten Tachometer immerhin erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen von 20 bis 40 km/h, wie im gegenständlichen Fall, nicht festgestellt werden können vergleiche , z. B. das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 1988, Zl. 87/03/0095), zumal selbst unter Einrechnung einer allgemein üblichen Toleranz für ungeeichte Tachometer, wie dies die belangte Behörde zutreffend aufgezeigt hat, dennoch Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten durch den Beschwerdeführer gegeben sind".

12 Aus beiden Erkenntnissen ergibt sich, dass mit der "Erheblichkeit" der Geschwindigkeitsüberschreitung die durch Ablesen des ungeeichten Tachometers festgestellte Fahrgeschwindigkeit, also das Ausmaß der vom Beamten durch Ablesen festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung gemeint ist. Deutlich macht dies insbesondere der zuletzt zitierte Satz, wonach ungeachtet der mit dem ungeeichten Tachometer festgestellten erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen von 20 bis 40 km/h "selbst unter Einrechnung einer allgemein üblichen Toleranz für ungeeichte Tachometer...dennoch Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten durch den Beschwerdeführer gegeben sind."

13 Anders als das Verwaltungsgericht meint, kommt es bei der Erheblichkeit der Geschwindigkeitsüberschreitung beim Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug und Ablesen des damit ausgestatteten Tachometers somit nicht auf jene nach Abzug der Messtoleranz, sondern auf die tatsächlich vom ungeeichten Tachometer des Dienstfahrzeuges abgelesene Geschwindigkeit an.

14 Das angefochtene Erkenntnis war daher hinsichtlich der Einstellungen der Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45

Abs. 1 VStG (somit hinsichtlich der ersten und dritten Übertretung) wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. 14 Das angefochtene Erkenntnis war daher hinsichtlich der Einstellungen der Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, VStG (somit hinsichtlich der ersten und dritten Übertretung) wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Wien, am 19. April 2017

Schlagworte

Feststellen der Geschwindigkeit Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017020043.L00

Im RIS seit

31.05.2017

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at